Preisblatt Strom

Netzgebiet Avacon Netz GmbH
gültig ab 01.03.2026

NIENBURG ENERGIE

EASYflexStromPlus	Grundpreis EUR/Jahr		Arbeitspreis Flex ct/kWh	Arbeitspreis Vertrieb ct/kWh	
	netto	**brutto**		netto	**brutto**
0 kWh bis 100.000 kWh	207,60	**247,04**	gemäß Ziffer 2.1	15,05	**17,91**

Entgelt für Messstellenbetrieb (MSB)* **(gültig ab 01.06.2025)**	**Verbrauch** von	bis	EUR/Jahr netto	**brutto**
Entgelte MSB gem. Messstellenbetriebsgesetz:				
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG			42,02	**50,00**
Intelligentes Messsystem	0 kWh -	6.000 kWh	25,21	**30,00**
Intelligentes Messsystem	6.001 kWh -	10.000 kWh	33,61	**40,00**
Intelligentes Messsystem	10.001 kWh -	20.000 kWh	42,02	**50,00**
Intelligentes Messsystem	20.001 kWh -	50.000 kWh	92,44	**110,00**
Intelligentes Messsystem	50.001 kWh -	100.000 kWh	117,65	**140,00**
Stromwandlersatz für Niederspannung			31,49	**37,47**

Zusätzliche Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen und Anbindung an Smartmeter Gateway (SMGW) gemäß Ziffer 2.3

* Für konventionelle Zähler wird das Entgelt für den MSB in den Netzentgelten des Netzbetreibers geregelt, das Entgelt für den MSB für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im „Preisblatt für den Messstellenbetrieb gemäß Messstellenbetriebsgesetz MsbG". Diese Entgelte finden Sie auf der Internetseite der Avacon Netz GmbH. Die Angabe der hier genannten Preise für den MSB erfolgt ohne Gewähr zu Ihrer Information, verbindlich sind die vom Messstellenbetreiber veröffentlichten.

1 Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang einen verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Flex** und einen ebenfalls verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Vertrieb,** einen verbrauchsunabhängigen **Grundpreis** sowie das **Entgelt für den Messstellenbetrieb**, die jeweils unter Ziffer 2 erläutert werden.

2 Entgelt

2.1 Der Kunde zahlt für den tatsächlichen Lieferumfang den **Arbeitspreis Flex**. Der Arbeitspreis Flex bildet sich für jede Stunde neu und ist der nachfolgend beschriebene Spotmarktpreis für Lieferungen in dieser Stunde. Ist der maßgebende Spotmarktpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde negativ, erhält der Kunde den negativen Spotmarktpreis vergütet.

Der Spotmarktpreis ist der von der Bundesnetzagentur (BNetzA) derzeit unter „Marktdaten visualisieren"; "Markt" unter „Großhandelspreise" veröffentlichte aus den Preisen der Auktionen an der Strombörse EPEX SPOT SE am letzten Börsentag vor dem Tag der Lieferung ermittelte Tagesreferenzpreis für Stromlieferungen in der jeweiligen Stunde und ist derzeit unter https://www.smard.de/home/marktdaten einzusehen. Unter https://smard.de/home/downloadcenter/download-marktdaten werden die Spotmarktpreise in EUR/MWh veröffentlicht.
Zur Umrechnung in ct/kWh ist der veröffentlichte Spotmarktpreis durch 10 zu teilen.

Arbeitspreis Flex (Übergangspreis): Bis zu dem auf den Tag der Inbetriebnahme des intelligenten Messsystems folgenden Kalendertag beträgt der Arbeitspreis Flex netto 12,50 ct/kWh. Ab dem auf den Tag der Inbetriebnahme folgenden Kalendertag errechnet sich der Arbeitspreis Flex gemäß Absatz 1 und 2 dieser Ziffer.

2.2 Zusätzlich zahlt der Kunde den für die jeweilige Marktlokation angegebenen verbrauchsunabhängigen **Grundpreis** und den verbrauchsabhängigen **Arbeitspreis Vertrieb**. Hierin enthalten sind die Kosten für den Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, die Marge sowie ein Risikoaufschlag und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG. Der Arbeitspreis Vertrieb wird bei einem negativen Arbeitspreis Flex nach Ziffer 2.1 mit der Vergütung für den Kunden verrechnet.

Der Arbeitspreis Vertrieb enthält zusätzlich folgende Steuern, Umlagen und Abgaben auf deren Höhe Nienburg Energie keinen Einfluss hat, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK 8-24-001-A) sowie die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9-11 EnWG (derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet) enthält, die Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 12 EnFG sowie die Stromsteuer.

2.3 Weiterhin zahlt der Kunde für die jeweilige Entnahmestelle das **Entgelt für den Messstellenbetrieb** – soweit diese Kosten der Nienburg Energie vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Das Entgelt wird in der Rechnung separat berechnet und ausgewiesen.

2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffer 2.2 und 2.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

2.5 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer beträgt 19 %.

2.6 Die Nienburg Energie teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

2.7 Die Nienburg Energie ist verpflichtet, den Grundpreis sowie den Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 2.2 – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.4 -durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in der Ziffer 2.2 genannten Kosten. Die Nienburg Energie überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Anpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Anpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Kalkulation des Grundpreises sowie des Arbeitspreis Vertrieb nach Ziffer 2.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Anpassung gegenläufig zu saldieren.

Die einseitige Leistungsbestimmung der Nienburg Energie nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Nienburg Energie gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreis Vertrieb nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Anpassungen werden nur wirksam, wenn die Nienburg Energie dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und dem Kunden, der kein Verbraucher i. S. v. § 13 BGB ist, die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Nienburg Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

2.8 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Telefon 05021 9775 0 oder im Internet unter www.stadtwerke-nienburg.de.

3 Übersicht der tatsächlich in die Nettopreise nach Ziffer 2 ggf. einfließenden staatlich veranlassten und regulatorischen Strompreisbestandteile[2)] gemäß StromGVV, für intelligente Messsysteme:

Produkt EASYflexStromPlus	
Netto-Arbeitspreis Flex, beispielhaft 02.01.2026, 16-17 Uhr (gemäß EPEX SPOT SE Day-ahead)	**8,1075 ct/kWh**
	gültig ab 01.03.2026
Netto-Arbeitspreis Vertrieb	**15,05 ct/kWh**
In den Netto-Arbeitspreis Vertrieb fließen ein:	
Verbrauchsabhängiger Arbeitspreis-Netz	6,040 ct/kWh
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	0,461 ct/kWh
Offshore-Netzumlage nach § 17 f Abs. 5 (EnWG)	0,941 ct/kWh
Aufschlag für besondere Netznutzung 2025[4)]	1,559 ct/kWh
Konzessionsabgabe[5)] gemäß § 2 der (KAV)	1,590 ct/kWh
Stromsteuer	2,050 ct/kWh
Summe der einfließenden Strompreisbestandteile:	12,641 ct/kWh
Rechnerisch verbleibender Anteil für Marge, Risikoaufschlag und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG:	2,420 ct/kWh
Netto-Grundpreis pro Jahr netto	**207,60 EUR/Jahr**
In den Netto-Grundpreis fließen ein:	
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis-Netz	80,30 EUR/Jahr
Rechnerisch verbleibender Anteil für Vertrieb, insbesondere operative Vertriebskosten wie Personal- und Strukturierungskosten, Kosten für den Marktzugang, Dienstleistungen:	127,30 EUR/Jahr
Netto-Messstellenbetrieb[3)]	
Beispielhaft für ein intelligentes Messsystem von 6.000 bis 10.000 kWh/Jahr	33,61 EUR/Jahr

[2)] Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de. Informationen zu den regulatorischen Preisbestandteilen (Netzentgelte) sind auf der Internetseite Ihres Netzbetreibers veröffentlicht unter www.avacon-netz.de.

[3)] Das Entgelt für den Messstellenbetrieb wird gemäß Ziffer 2.3 des Preisblatts berechnet.

[4)] Im Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der Bundesnetzagentur (BK8-24-001-A) sind die § 19 StromNEV-Umlage gemeinsam mit der Wasserstoffumlage und dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung eingerechnet.

[5)] Die Nienburg Energie GmbH liefert in verschiedene Konzessionsgebiete. Die hier ausgewiesene Konzessionsabgabe entsteht durch eine Mischkalkulation. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist abhängig von der Gemeindegröße nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV). Die geltende Höhe der Konzessionsabgabe je Konzessionsgebiet ist im Internetauftritt der örtlich zuständigen Netzbetreiber einsehbar.

4 Beispielberechnung

Zu Informationszwecken ergibt sich aus den vorstehend dargestellten Entgeltkomponenten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung folgender informatorischer Gesamtpreis:

		inkl. Umsatzsteuer gemäß Ziffer 2.5 in Höhe von derzeit 19 %
Arbeitspreis Flex (bsph. 02.01.2026, 16 -17 Uhr)	8,108 ct/kWh	**9,648 ct/kWh**
Arbeitspreis Vertrieb	15,050 ct/kWh	**17,909 ct/kWh**
Informatorischer Gesamt-Arbeitspreis pro kWh	23,158 ct/kWh	**27,557 ct/kWh**
Grundpreis	207,60 EUR/Jahr	**247,04 EUR/Jahr**
Entgelt für Messstellenbetrieb, beispielhaft für ein intelligentes Messsystem bis 10.000 kWh/Jahr	33,61 EUR/Jahr	**40,00 EUR/Jahr**
Summe Grundpreis + Messstellenbetrieb	241,21 EUR/Jahr	**287,04 EUR/Jahr**

Am 02.01.2026 in der Stunde von 16-17 Uhr wären Ihre Energiekosten Arbeitspreis Flex [EPEX SPOT SE Day-ahead] 8,238 ct/kWh gewesen. Der verbrauchte Strom hätte Sie dann am 03.01.2026 in der Stunde von 16-17 Uhr brutto 27,56 ct/kWh zzgl. anteiligem Grundpreis und Messstellenbetrieb gekostet.

KENNZEICHNUNG DER STROMLIEFERUNGEN 2024

	STROMMIX NIENBURG ENERGIE GMBH	STROMMIX ÖKOSTROM-D HAUSHALT	STROMMIX ÖKOSTROM GEWERBE	VERBLEIBENDER ENERGIETRÄGERMIX NIENBURG ENERGIE GMBH	STROMMIX DEUTSCHLAND
Kernenergie	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,9 %	0,0 %
Kohle	6,1 %	0,0 %	0,0 %	27,8 %	22,8 %
Erdgas	3,2 %	0,0 %	0,0 %	14,5 %	13,4 %
Sonstige fossile Energieträger	0,3 %	0,0 %	0,0 %	1,3 %	1,5 %
Erneuerbare Energien[1]	90,2 %	49,1 %	49,1 %	4,6 %	11,4 %
Mieterstrom[2]	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Erneuerbare Energien[2]	0,0 %	50,9 %	50,9 %	50,9 %	50,9 %
Erneuerbare Energien[3]	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
[1] mit Herkunftsnachweis, nicht gefördert nach dem EEG [2] gefördert nach dem EEG [3] aus der Region, gefördert nach dem EEG	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 77 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 0 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 0 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 352 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh	**Umweltauswirkungen** CO_2-Emissionen: 298 g/kWh Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh
Lieferland der Herkunftsnachweise: Deutschland Norwegen	**Anteile:** 64,8 % 35,2 %	**Anteile:** 100 %	**Anteile:** 28,5 % 71,5 %		

Die Angaben entsprechen den Anforderungen gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, geändert 22. Mai 2023. Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.stadtwerke-nienburg.de, per Telefon 05021 9775-0, per Faxabruf 05021 9775-41 oder beim Kundenservice der Stadtwerke Nienburg vor Ort. Stand der Information: 1. Juli 2025